

SÖHNLEIN

RECHTSANWALT

Entscheidung zu Friedhofssatzungen

- Verfassungsgerichtshof stärkt kommunale Selbstverwaltung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 7.10.2011 das verfassungsmäßig geschützte Recht der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt.

Die Stadt Nürnberg hatte ihre Friedhofssatzung um eine Vorschrift ergänzt, nach der auf den städtischen Friedhöfen nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit gemäß der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt wurden.

Gegen diese Satzungsbestimmung hatte ein Steinmetzbetrieb geklagt, da er Kinderarbeit zwar ablehne, den von der Stadt geforderten Nachweis aber nicht erbringen könne. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dem Normenkontrollantrag stattgegeben und die städtische Satzungs Vorschrift aufgehoben. Mit der Satzungsregelung würden, so der VGH, einrichtungsfremde Zwecke verfolgt, die von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayGO nicht gedeckt seien.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat auf die Verfassungsbeschwerde der Stadt Nürnberg die Entscheidung des BayVGH aufgehoben und an den VGH zurückverwiesen.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verletzt die Entscheidung das kommunale Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung. Auch wenn mit der Satzungsregelung allgemeine politische Ziele verfolgt würden, habe die Vorschrift einen örtlichen Bezug. Denn die Frage, welche Grabmale auf dem örtlichen Friedhof aufgestellt werden dürfen, erschöpft sich nicht in der äußeren Gestaltung der Grabsteine.

Die Würde der Totenruhestätte könne auch dadurch gestört werden, dass dort Grabmale aufgestellt werden, deren Material aus einem weltweit geächteten Herstellungsprozess stammen. Gegenstand der gemeindlichen Ermessensausübung könnten auch Benutzungsregelungen sein, die die Würde des Friedhofs positiv fördern.

Damit ist den Gemeinden ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet worden, auch allgemeine politische Zielsetzungen in ihre Überlegungen einzubeziehen, wenn sie Benutzungsregelungen für ihre örtlichen Einrichtungen erlassen. Die Bedeutung der gerichtlichen Entscheidung geht über das Bestattungsrecht hinaus. Sie betrifft grundsätzlich alle kommunalen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

- *BayVerfGH, Beschl. v. 7.10.2011 - Vf. 32-VI-10* -

Neumarkt, den 15.11.2011

Rechtsanwalt Dr. Bernd Söhnlein, Badstr. 5, 92318 Neumarkt
www.ra-kanzlei-soehnlein.de